

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 229

17. August 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2223/73 des Rates vom 10. August 1973 zur Verlängerung der Genehmigungsregelung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich	1
Verordnung (EWG) Nr. 2224/73 des Rates vom 10. August 1973 zur Verlängerung der Genehmigungsregelung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich	2
Verordnung (EWG) Nr. 2225/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3
Verordnung (EWG) Nr. 2226/73 der Kommission vom 16. August 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5
Verordnung (EWG) Nr. 2227/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7
Verordnung (EWG) Nr. 2228/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9
Verordnung (EWG) Nr. 2229/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	12
Verordnung (EWG) Nr. 2230/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	14
Verordnung (EWG) Nr. 2231/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	16
Verordnung (EWG) Nr. 2232/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	18
Verordnung (EWG) Nr. 2233/73 der Kommission vom 16. August 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2234/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21
Verordnung (EWG) Nr. 2235/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	24
Verordnung (EWG) Nr. 2236/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festlegung von Vorschriften für die Prüfung von Wein, für den die Bezeichnung Qualitätswein b.A. in Anspruch genommen werden kann	26
Entscheidung Nr. 2237/73 (EGKS) der Kommission vom 20. Juli 1973 zur Änderung der Entscheidung Nr. 22/66 der Hohen Behörde vom 16. November 1966 über die Auskunftserteilung der Unternehmen betreffend ihre Investitionen	28
Verordnung (EWG) Nr. 2238/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	29
Verordnung (EWG) Nr. 2239/73 der Kommission vom 16. August 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)	33
Offenes Verfahren	35
Nicht offene Verfahren	36

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2223/73 DES RATES

vom 10. August 1973

zur Verlängerung der Genehmigungsregelung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Antrag der Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 1831/73 vom 4. Juli 1973 zur Einführung einer Genehmigung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich⁽¹⁾ vorläufige Schutzmaßnahmen in Form einer Einfuhrbeschränkung ergriffen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern⁽²⁾ hat die Kommission die Geltungsdauer dieser Schutzmaßnahmen auf höchstens sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten begrenzt.

Wegen der gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Organisation der Arbeit des Rates erscheint es nicht möglich, daß dieser eine Entscheidung zur Sache vor

dem Monat September treffen kann ; es ist daher angezeigt, die in Artikel 10 Absatz 6 der genannten Verordnung vorgesehene Frist im vorliegenden Fall zu verlängern und die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1831/73 der Kommission eingeführte Einfuhrgenehmigungsregelung aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vorgesehene Frist zur Entscheidung über den von der Kommission im Anschluß an ihre Verordnung (EWG) Nr. 1831/73 vorgelegten Vorschlag wird bis zum 30. September 1973 verlängert.

(2) Die Genehmigungsregelung für die Einfuhr von Baumwollgarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich, die mit Verordnung (EWG) Nr. 1831/73 der Kommission eingeführt worden ist, gilt bis zum 30. September 1973 weiter.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. August 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2224/73 DES RATES

vom 10. August 1973

zur Verlängerung der Genehmigungsregelung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte KönigreichDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Antrag der Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 1832/73 vom 4. Juli 1973 zur Einführung einer Genehmigung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich⁽¹⁾ vorläufige Schutzmaßnahmen in Form einer Einfuhrbeschränkung ergriffen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern⁽²⁾ hat die Kommission die Geltungsdauer dieser Schutzmaßnahmen auf höchstens sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten begrenzt.

Wegen der gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Organisation der Arbeit des Rates erscheint es nicht möglich, daß dieser eine Entscheidung zur Sache vor dem

Monat September treffen kann ; es ist daher angezeigt, die in Artikel 10 Absatz 6 der vorgenannten Verordnung vorgesehene Frist im vorliegenden Fall zu verlängern und die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/73 der Kommission eingeführte Einfuhrgenehmigungsregelung aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vorgesehene Frist zur Entscheidung über den von der Kommission im Anschluß an ihre Verordnung (EWG) Nr. 1832/73 vorgelegten Vorschlag wird bis zum 30. September 1973 verlängert.

(2) Die Genehmigungsregelung für die Einfuhr von Jutegarnen mit Ursprung in und Herkunft aus dritten Ländern in das Vereinigte Königreich, die mit Verordnung (EWG) Nr. 1832/73 der Kommission eingeführt worden ist, gilt bis zum 30. September 1973 weiter.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. August 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2225/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾⁽⁴⁾
10.02	Roggen	9,21 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	31,64
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2226/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. August 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0,75	0,75	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

(1) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1455/73 (ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1973, S. 73) auf 30 Tage begrenzt

B. Malz

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2227/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/67/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/72⁽⁴⁾, sind die Durchführungbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis entspricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 140/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Dieser so festgesetzte Betrag wird geändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergeben sollte.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 633/67/EWG muß jedoch der auf einen im voraus festgesetzten Erstattungsbetrag anwendbare Berichtigungsbetrag für ein Ausfuhrgeschäft, das nach dem dritten auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monat durchgeführt wird, unter Berücksichtigung der Entwicklungsaussichten des Marktes festgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind einerseits die verfügbaren Mengen und die voraussichtliche Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Markt und andererseits die Entwicklung des Weltmarktes auf Termin, insbesondere der Märkte, deren besondere Erfordernisse die Festsetzung unterschiedlicher Erstattungen notwendig gemacht haben, zu berücksichtigen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 11. 7. 1972, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Betrag; um den die im voraus

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	(RE / Tonne)					
			1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		8	9	10	11	12	1	2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2228/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

**zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn	—
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen ⁽¹⁾	—
10.03	Gerste	—
10.04	Hafer	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen ⁽²⁾ : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	— — — — — —
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	— — — —
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	— — —
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen ⁽²⁾ : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	—

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden sind.

⁽²⁾ Die Erstattung wird nur für Mehle, Grobgrieße und Feingrieße gewährt, die aus Weichweizen hergestellt worden sind, der keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden ist.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2229/73 DER KOMMISSION**vom 16. August 1973****zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügten Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1121/73⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1121/73 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1973, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der bei Reis und
Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

(RE / 100 kg)			
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	AASM/ ULG (¹) (²)
10 06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	0	0
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	4,356	1,744
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	4,670	1,876
	C. Bruchreis	0	0

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ULG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2230/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigelegte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 128/73⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁷⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/72⁽⁹⁾, festgesetzt wor-

den. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(4) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

(5) ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 16.

(6) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

(7) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

(8) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

(9) ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1972, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu 8. Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission***ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2231/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1019/67/EWG⁽⁵⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 669/67/EWG⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68⁽⁷⁾, hat die

Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2232/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁵⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 365/67/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁷⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 17. August 1973 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABL Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABL Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABL Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.⁽⁵⁾ ABL Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.⁽⁶⁾ ABL Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽⁷⁾ ABL Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der bei der Erstattung
für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	C. Bruchreis	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2233/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag (RE/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	9,35
	II. Rohzucker	7,76 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	9,35
	II. Rohzucker	7,76 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2234/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2194/73 ⁽³⁾ festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt, und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2194/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in den Artikeln 1a und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68 ⁽⁴⁾ erhaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 20. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1973, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 9.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 20. August 1973 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind (1)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE/100 kg)			
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittlander		
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht			
	A. Hausrinder :				
	II. andere :				
	a) Kälber	0 (b)	0 (b)		
	b) andere :				
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	0	—		
	2. andere :				
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	0		
	bb) andere	0 (b)	0 (b)		
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	Nettogewicht			
		A. Fleisch :			
		II. von Rindern :			
		a) von Hausrindern :			
		1. frisch oder gekühlt :			
		aa) von Kälbern :			
			11. ganze oder halbe Tierkörper	0	0
			22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	0	0
			33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	0	0
			bb) von ausgewachsenen Rindern :		
			11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :		
			aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers composés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	0
	bbb) andere	0	0		
	22. Vorderviertel :				
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	0		
	bbb) andere	0	0		

(RE/100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
		Nettogewicht	
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :		
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	0
	bbb) andere	0	0
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	0 0	0 0
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	0	0
	2. ohne Knochen	0	0

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 1 zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2235/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 liegt eine erhebliche Überschreitung dann vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v. H. überschreitet.

Die Fortdauer der Überschreitung wird dadurch definiert, daß ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird und die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Weichweizen, Gerste und Mais in die Gemeinschaft zu behindern oder die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Die genannte Lage kann am 16. August 1973 festgestellt werden ; um eine gesicherte Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für diese Erzeugnisse eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse ist auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem cif-Preis und dem Schwellenpreis festzusetzen.

Der Schwellenpreis für Getreide ist für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1964/73 des Rates vom 17. Juli 1973⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Bei der Berechnung der für die Abschöpfungen maßgebenden cif-Preise hat die Kommission die in der Verordnung Nr. 156/67/EWG⁽⁵⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁶⁾ vorgesehenen Beurteilungsfaktoren und namentlich die für die tatsächliche Tendenz auf dem Weltmarkt ausreichend repräsentativen günstigsten Einkaufsbedingungen auf diesem Markt, wobei insbesondere die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, sprunghafte Veränderungen, die anomale Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft auslösen könnten, zu vermeiden, sowie die Qualität der angebotenen Ware zu berücksichtigen, gleich ob diese der in den Verordnungen (EWG) Nr. 768/69⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 1397/69⁽⁸⁾ festgelegten Standardqualität entspricht oder ob die notwendigen Berichtigungen durch Anwendung der Ausgleichskoeffizienten im Sinne der Verordnung Nr. 158/67/EWG⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassungen der Verträge⁽¹⁰⁾, und der Verordnung Nr. 159/67/EWG⁽¹¹⁾ erfordert.

Der cif-Preis wird an Hand der vorgenannten Faktoren für Rotterdam berechnet, wobei auf andere Häfen lautende Angebote unter Berücksichtigung der durch die Transportkostenunterschiede gegenüber Rotterdam notwendig gemachten Berichtigungen zu ändern sind.

Bei der Einführung der Ausfuhrabschöpfungen sind außerdem die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Faktoren zu berücksichtigen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt in einem Höchstabstand von 2,25 % im Kassageschäft gehalten werden, ein Umrechnungssatz auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Parität und
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz auf der Grundlage des arithmetischen Mittels

(4) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 3.

(5) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

(6) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

(7) ABl. Nr. L 100 vom 28. 4. 1969, S. 8.

(8) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 6.

(9) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.

(10) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(11) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

der während eines bestimmten Zeitraums festgestellten Kassa-Wechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Unterabsatz genannten Währungen der Gemeinschaft zugrunde zu legen.

Bei Anwendung der vorstehend bezeichneten Regeln auf die Lage des Getreidemarktes und insbesondere auf die Preise im internationalen Handel sind die Abschöpfungen bei der Ausfuhr gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. August 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	36,00
10.03	Gerste	18,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	18,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2236/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

zur Festlegung von Vorschriften für die Prüfung von Wein, für den die Bezeichnung Qualitätswein b.A. in Anspruch genommen werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 müssen die Erzeugermitgliedstaaten erstens bei den auf ihrem Gebiet erzeugten Weinen b.A. eine organoleptische Prüfung vornehmen, zweitens für jeden solchen Wein die Grenzwerte der einer analytischen Prüfung zu unterziehenden charakteristischen Faktoren festlegen.

Eine Kommission ist zu beauftragen, die Prüfungsergebnisse mit den geforderten Merkmalen zu vergleichen und die organoleptische Prüfung vorzunehmen.

Da die Beschlüsse solcher Kommissionen von den Weinbereitern angefochten werden können, ist die Möglichkeit vorzusehen, eine weitere Prüfung vorzunehmen.

Für Wein, der Qualitätswein b.A. ergeben sollte, jedoch von der Prüfkommision nicht als Qualitätswein b.A. zugelassen wird, ist die weitere Bestimmung festzulegen.

Die Kommission ist von den seitens der Mitgliedstaaten vorgesehenen Maßnahmen und deren Durchführung in Kenntnis zu setzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jeder Erzeugermitgliedstaat setzt eine oder mehrere Kommissionen zur organoleptischen Prüfung jedes auf seinem Gebiet erzeugten Qualitätsweins b.A.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.

⁽²⁾ ABL Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1:

ein. Die Prüfung wird an Wein vorgenommen, dessen analytische Prüfungsergebnisse den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 erwähnten Grenzwerten entsprechen.

(2) Bei Einsetzung der genannten Kommissionen achten die Mitgliedstaaten darauf, daß alle interessierten Parteien darin vertreten sind.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß eine erneute Prüfung erfolgt, falls die Entscheidung einer der Kommissionen vom Bereiter des betreffenden Qualitätsweins b.A. oder von den Kontrollbehörden angefochten wird.

Artikel 2

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 und bis zum Erlaß geeigneter Bestimmungen durch den Rat achten die Mitgliedstaaten, die analytische und organoleptische Prüfungen stichprobenweise vornehmen, darauf, daß die Proben jeweils repräsentativ für den betreffenden im Besitz des Erzeugers befindlichen Qualitätswein b.A. sind. Durch diese Stichproben soll die Erzeugung jedes betreffenden Weinbauern mindestens alle drei Jahre einmal kontrolliert werden können.

Artikel 3

Unbeschadet aller sonstigen Voraussetzungen für den betreffenden Qualitätswein b.A. kann einem geprüften Wein die Bezeichnung Qualitätswein b.A. nur zuerkannt werden, wenn eine Übereinstimmung der Ergebnisse der analytischen Prüfungen hinsichtlich derjenigen Faktoren, auf welche diese sich erstrecken, mit den geforderten Grenzwerten festgestellt wird.

Artikel 4

Ergibt sich aus der organoleptischen Prüfung, daß der betreffende Wein keinen Qualitätswein b.A. ergeben kann, so kann er nicht zum Qualitätswein b.A. erklärt werden. In diesem Fall gilt der Wein, sofern er gesund, unverfälscht und von handelsüblicher Qualität ist und etwaige Anreicherungen nach Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgenommen wurden, als Tischwein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen sechs Monaten eine Aufstellung der festgelegten charakteristischen Faktoren sowie der jeweiligen Grenzwerte, sobald sie festgelegt sind. Etwaige Änderungen dieser Aufstellung sind binnen drei Monaten mitzuteilen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 1. September 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG Nr. 2237/73 (EGKS) DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1973

zur Änderung der Entscheidung Nr. 22/66 der Hohen Behörde vom 16. November 1966 über die Auskunftserteilung der Unternehmen betreffend ihre Investitionen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der EGKS und insbesondere dessen Artikel 54,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung Nr. 22/66 der Hohen Behörde vom 16. November 1966⁽¹⁾ hat Mindestbeträge für meldepflichtige Investitionen festgelegt. Auf Grund der technischen Entwicklung tendieren die Produktionseinheiten zu immer größeren Dimensionen. Die Investitionskosten hängen aber nicht nur von dem immer größeren Umfang der Anlagen, sondern auch von den Qualitätsansprüchen sowie von der Erhöhung des Preisniveaus ab.

Angesichts des Anstiegs der Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft sowie auch der Erweiterung der Gemeinschaft ist die Auswirkung einer Änderung der Produktionsmöglichkeiten, zumindest für die Eisen- und Stahlindustrie, heute geringer als sie es bei einer gleichwertigen Änderung im Jahre 1966 gewesen wäre.

Unter diesen Umständen entsprechen die in Artikel 2 (500 000 EWA-Rechnungseinheiten für die Mitteilungen über neue Anlagen und 1 000 000 EWA-Rechnungseinheiten für die Ersetzung oder den Umbau) und in Artikel 7 (1 000 000 EWA-Rechnungseinheiten für den Ersatzwert stillgelegter Anlagen) der Entscheidung Nr. 22/66 festgesetzten Beträge nicht mehr den gegenwärtigen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten.

Im übrigen ist die Entscheidung Nr. 22/66 jedoch unverändert aufrechtzuerhalten.

Die Investitionsprogramme für Stahl erzeugende Öfen wirken sich auf Grund ihrer großen Anzahl beträchtlich auf die Produktionskapazitäten auf Gemeinschaftsebene aus, selbst wenn sie in vielen Fällen keine besonders hohen Aufwendungen erfordern. Sie sind daher weiterhin ohne Rücksicht auf die Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen vorher mitzuteilen.

Es ist notwendig, daß die Kommission von den Stilllegungen größerer Anlagen in der Eisen- und Stahlindustrie sowie im Steinkohlenbergbau, wie z.B. von

Schachtanlagen oder Kokereien, unterrichtet wird. Die von den Unternehmen zu erstattenden Meldungen richten sich nach wie vor nach dem Ersatzwert der betreffenden Anlagen und nicht nach ihrem verbleibenden Buchwert. Die dem Ersatz solcher Anlagen entsprechenden hypothetischen Kosten überschreiten häufig die Grenze von 5 000 000 EWA-Rechnungseinheiten ; soweit es sich um die Stilllegung von Anlagen handelt, die auf Gemeinschaftsebene von Bedeutung sind, werden sich daher die Verpflichtungen der Unternehmen kaum ändern.

Größere Änderungen an den mitgeteilten Investitionsprogrammen schließlich müssen in der Form und Frist bekanntgegeben werden, wie sie in Artikel 3 und 4 der Entscheidung Nr. 22/66 vorgesehen sind. Größere Änderungen führt insbesondere jeder Beschluß herbei, durch den sich die Durchführung des Programms um mindestens ein Jahr verzögern kann, durch den sich die vorgesehenen Kosten um die Hälfte verdoppeln oder verringern können oder aber durch den sich die vorgesehenen Produktionskapazitäten um mindestens 20 % erhöhen oder verringern können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Entscheidung Nr. 22/66 werden die Beträge von 500 000 EWA-Rechnungseinheiten für die Mitteilungen über Investitionsprogramme für neue Anlagen und von 1 000 000 EWA-Rechnungseinheiten für die Ersetzung oder den Umbau bestehender Anlagen durch den Betrag von 5 000 000 EWA-Rechnungseinheiten ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 7 der Entscheidung Nr. 22/66 wird der Betrag von 1 000 000 EWA-Rechnungseinheiten für den Ersatzwert stillgelegter Anlagen durch den Betrag von 5 000 000 EWA-Rechnungseinheiten ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 219 vom 29. 11. 1966, S. 3728/66.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2238/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

**zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/70⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag vor der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem

Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0935 Rechnungseinheiten je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 7. 1970, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2239/73 DER KOMMISSION

vom 16. August 1973

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/73⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/73⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2100/73 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, in den Anhängen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2100/73 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. August 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 57.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 227 vom 15. 8. 1973, S. 25.

ANNEXE B — BILAG B — ANHANG B — ALLEGATO B — BIJLAGE B — ANNEX B

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour le riz et les brisures

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for ris og brudris

Für Reis und Bruchreis als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per il riso e le rotture di riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor rijst en breukrijst

Amounts applicable as compensatory amounts for rice and broken rice

(RE/UC/H.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.06 A I a)	0	0	0
10.06 A I b)	0	0	0
10.06 A II a)	0	0	0
10.06 A II b)	0	0	0
10.06 B I a)	0	0	0
10.06 B I b)	3,900	3,900	3,900
10.06 B II a)	0	0	0
10.06 B II b)	3,900	3,900	3,900
10.06 C	0	0	0

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Rijksdienst voor de IJsselmeerpolders, Zuiderwagenplein 2, Lelystad.
2. Öffentliche Ausschreibung entsprechend den einheitlichen Ausschreibungsvorschriften.
3. a) In der Nähe von Lelystad in Ost-Flevoland.
b) Verdingungsunterlagen Nr. 3457: Aufspülen von Sand auf Gelände, bei Lelystad in Ost-Flevoland. Die Arbeiten umfassen u.a. die Gewinnung, den Transport und die Verarbeitung von rund 4,3 Mill. m³ Sand.
4. Die Arbeiten müssen bis spätestens 31. Dezember 1974 abgeschlossen sein.
5. a) Rijksdienst voor de IJsselmeerpolders, Zuiderwagenplein 2, Lelystad (vgl. auch Ziffer 14).
b) 6. September 1973.
c) — gegen Barzahlung von 40 hfl.;
— durch Überweisung von 40 hfl. auf das Girokonto Nr. 869847 des Rijksdienst voor IJsselmeerpolders;
— durch Überweisung von 40 hfl. an die AMRO-Bank N.V. in Lelystad, zugunsten des Rijksdienst voor de IJsselmeerpolders;
— durch Einzahlung von 40 hfl. durch Postanweisung.
6. a) Mittwoch, 12. September 1973, 10 Uhr.
b) Rijksdienst voor IJsselmeerpolders, Zuiderwagenplein 2, Lelystad.
c) Niederländisch.
7. a) Die Öffnung der Angebote erfolgt öffentlich.
b) Mittwoch, 12. September 1973, 10 Uhr, Saal 1.42 im Büro des Rijksdienst voor IJsselmeerpolders, Zuiderwagenplein 2, Lelystad.
8. Der Auftragnehmer muß sobald wie möglich nach der Erteilung des Auftrags, jedoch spätestens vor dem 1. Zahlungstermin, eine Sicherheit auf den Namen des Ministers van Verkeer en Waterstaat in Höhe von 5 % der Verdingungssumme leisten.
9. 4-wöchentliche Zahlungen des jeweils fälligen Betrags.
10. Entsprechend den Bestimmungen der UAR.
11. Der Bieter muß auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seine technische Befähigung nachweisen. Hierzu hat er folgende Unterlagen vorzulegen:
— eine Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist;
— eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit seines Unternehmens ersichtlich ist;
— eine Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Bauumsatz seines Unternehmens während der letzten drei Geschäftsjahre;
— eine Aufstellung der in den letzten 5 Jahren von seinem Unternehmen ausgeführten Arbeiten, der Kosten dieser Arbeiten mit Angabe des Zeitpunkts und des Ortes der Ausführung sowie des Auftraggebers.
12. 30 Tage.
13. Der Bieter muß nachweisen können, daß er über Erfahrungen in der Ausführung derartiger Arbeiten verfügt.
14. Die Verdingungsunterlagen liegen ab Mittwoch, dem 22. August 1973 zur Einsichtnahme aus
— beim Rijksdienst voor de IJsselmeerpolders in Lelystad,
— beim Dienst der Zuiderzeewerken, Kanaalweg 3 in Den Haag.
Weitere Auskünfte erteilt der Dienst der Zuiderzeewerken in Den Haag am Mittwoch, dem 29. August 1973, von 10-12 Uhr und von 14-16 Uhr.
Die Niederschrift über die erteilten Auskünfte liegt von diesem Zeitpunkt an beim Rijksdienst voor de IJsselmeerpolders in Lelystad sowie beim Büro des Dienst der Zuiderzeewerken, Kanaalweg 3, Den Haag, zur Einsichtnahme aus.
15. 2. August 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. City of Leicester, City Architect's Department, 30 New Walk, Leicester, LE1 6TW, England. c) Englisch.
 2. Niedrigstes annehmbares Angebot nach vorherigem Teilnehmerwettbewerb. 7. 28. September 1973.
 3. a) Das Baugelände, bei dem es sich um ein Stadtsanierungsgelände handelt, liegt in der Stadt Leicester, England, in der Nähe der Bath Street.
b) Bau von 161 Wohnungen (teilweise Einfamilienhäuser und teilweise niedrige Appartementhäuser, mit einer Gesamtfläche von rund 11 000 m²) mit außen angebrachten Läden, Garagen, Fußwegen, Zäunen, Abwasserkanälen usw.
 4. 22 Monate.
 - 5.
 6. a) 24. August 1973.
b) K.J. King, ARIBA, Dip. Arch., City Architect, City of Leicester, 30 New Walk, Leicester, LE1 6TW, England.
 8. — Bankerklärungen gemäß Artikel 25 Buchstabe a) der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG.
— Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Bauumsatz des Unternehmens für die drei letzten Geschäftsjahre gemäß Artikel 26 Buchstabe c) der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG.
— Liste der Bauleistungen der letzten fünf Jahre gemäß Artikel 26 Buchstabe b) der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG.
 9. Niedrigstes annehmbares Angebot.
 - 10.
 11. 3. August 1973.
-

Nicht offenes Verfahren

1. État — Direction Départementale de l'Équipement des Landes, B.P. 210, 40012 Mont de Marsan.
 2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) Département Landes, Gemeinde Saugnac und Muret, Route Nationale (Staatsstraße) Nr. 10, Umleitung bei Muret.
b) 1. Los : Bau von drei Ingenieurbauten :
Wasserbauwerk 1 :
doppelter Stahlbetonrahmen 1,50 × 2,80 m, Länge 34,20 m.
Wasserbauwerk 2 :
doppeltes Durchlaßrohr aus Stahlbeton mit einem Innendurchmesser von 1,50 m und 60 m Länge.
Überführung :
durchlaufende Spannbetonplatte über drei Brückenöffnungen ; gerade Länge : 53,50 m, Schräg-
neigung : 62°, Breite 14,30 m ohne Simse.
Gesamtvoranschlag : 1 200 000 ffrs ; Abweichun-
gen sind nicht zulässig.
 4. Vom Unternehmer im Vertragsakt festzulegen.
 - 5.
 6. a) Montag, den 27. August 1973.
b) Direction Départementale de l'Équipement des Landes, B.P. 210, F 40012 Mont de Marsan.
c) Ausschließlich in Französisch.
 7. 1. September 1973.
 8. Auskunftsfomular nach Artikel 41-1 des „Code des Marchés Publics“ (Verdingungsvorschrift) mit Quali-
fikationsnachweis über die Verwendung von Spann-
beton.
 9. Kosten der Leistungen, vom Bieter vorgelegte beruf-
liche und finanzielle Garantien, Ausführungsfrist.
 - 10.
 11. 3. August 1973.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Bradford Corporation, City Hall, Bradford 1, England, BD1 1HY.
 2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) City of Bradford Water Pollution Control Department, Esholt Sewage Treatment Works, (Stadt Bradford — Abwasserbehandlungs- und -beseitigungsanlage Esholt).
 - b) Der Auftrag umfaßt :
 - 10 Schlammabsetzbecken aus Stahlbeton ; Abmessungen der Becken : 45 m × 16 m × 3 m tief ;
 - Schlammumpfenstation in Stahlbetonausführung ;
 - Verbindungsrohrleitungen mit zwei Schlammsteigleitungen mit einem Durchmesser von 250 mm und einer Länge von 1 320 m sowie einer Schlammwassersteigleitung mit einem Durchmesser von 400 mm und einer Länge von 220 m ;
 - Zugehörige Erdarbeiten einschließlich dem Aushub von etwa 109 000 m³ Erde ;
 - Etwa 4 200 m² Zufahrtstraßen.
 4. 24 Monate.
 - 5.
 6. a) 30. September 1973.
 - b) The Town Clerk (Der Oberstadtdirektor), City Hall, Bradford, BD1 1HY.
 - c) Englisch.
 7. 10. November 1973.
 8. — Entsprechende Bankerklärungen ;
 - Vorlage der Bilanzen oder Bilanzauszüge des Unternehmens, wenn die Veröffentlichung der Bilanz nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, vorgeschrieben ist ;
 - Angaben über den Gesamtumsatz und den Bauumsatz des Unternehmens in den letzten drei Geschäftsjahren ;
 - Ausbildungs- und Berufsnachweise des Unternehmers und/oder des leitenden Personals des Unternehmens sowie insbesondere der Person oder Personen, die für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich sind ;
 - eine Liste der in den letzten 5 Jahren erbrachten Bauleistungen mit Bescheinigungen über die zufriedenstellende Ausführung der wichtigsten Aufträge. Aus diesen Bescheinigungen muß der Wert der Bauleistung, der Zeitpunkt und der Ort ihrer Ausführung hervorgehen und ersichtlich sein, ob die Bauleistungen fachmännisch ausgeführt und ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind ;
 - Angaben über die dem Bewerber für die ausgeschriebene Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung ;
 - Angaben über die Zahl der von dem Unternehmen in den letzten drei Jahren durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und die Anzahl des leitenden Personals ;
 - Angaben über die technische Besetzung, über die das Unternehmen bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird, unabhängig davon, ob die Teilnehmer oder technischen Stellen zum Betrieb gehören oder nicht.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
 10. Name und Anschrift des beratenden Ingenieurbüros der Stadt Bradford : John H. Haiste & Partners, Belmont House, 20 Wood Lane, Leeds LS6 2AG.
 11. 2. August 1973.

Nicht offenes Verfahren

Errichtung des Centre Scientifique et Polytechnique und des Laboratoire d'Interactions Moléculaires et des Hautes Pressions in Villetaneuse (Seine-St-Denis) (1)**Centre Scientifique et polytechnique**

1. Service Constructeur de l'Académie de Paris, 11, Quai St-Bernard, F 75230 Paris Cedex 05.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Universitätskomplex, rue J.B. Clément, Villetaneuse (Seine-St-Denis).
 - b) Rund 25 000 m² Unterrichtsräume, Forschungs-labors, Bibliothek und Nebengebäude. Infrastrukturarbeiten und Parkplatz mit 13 000 m² Fläche; Gebäude hauptsächlich vier- und fünfgeschossig.
- c) Bezeichnung der Fachlose :
 - Nr. 1 : Planieren, Infrastrukturarbeiten ;
 - Nr. 2 : Grünflächen, Bepflanzungen ;
 - Nr. 3 : Rohbau ;
 - Nr. 4 : Dachdeckung, Abdichtung ;
 - Nr. 5 : Zimmerarbeiten (Außen) — Abschlüsse ;
 - Nr. 6 : Zimmerarbeiten (Innen) ;
 - Nr. 7 : Schlosserarbeiten, Kunstschmiedearbeiten, Metalltragwerk ;
 - Nr. 8 : Decken und Schalldämmende Verkleidung ;
 - Nr. 9 : Fliesenbeläge, Belagsbahnen und Kunstharzböden ;
 - Nr. 10 : Verglasung, Ausstattung mit Spiegeln ;
 - Nr. 11 : Anstrich, Beflockung ;
 - Nr. 12 : Sanitäre Installation ;
 - Nr. 13 : Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Einbau und Betrieb während 10 Jahren ;
 - Nr. 14 : Hoch- und Niederspannungselektrizität ;
 - Nr. 15 : Schwachstromanlagen ;
 - Nr. 16 : Personen- und Lastenaufzüge ;
 - Nr. 17 : Wissenschaftliche Ausrüstungen der Labors ;
 - Nr. 18 : Hörsaalbänke ;
 - Nr. 19 : Hörsaaltafeln.

Der Anteil jedes Loses am Gesamtprojekt entspricht der bei Bauwerken dieser Art üblichen Größenordnung.

Die von dem federführenden Unternehmen vorgelegten Angebote von Arbeitsgemeinschaften müssen alle Fachlose umfassen. Innerhalb der Bietergemeinschaft kann ein Unternehmen die Ausführung mehrerer Lose gewährleisten, bzw. können sich mehrere gesamtschuldnerisch haftende Unternehmen für die Ausführung eines Loses zusammenschließen.
- d) Angebote der Unternehmen müssen sich auf das vom Architekten erstellte Grundprojekt und die vorgeschriebenen Varianten beziehen ; darüber hinaus können Unternehmen auch freie Varianten vorschlagen.
4. Die Gesamtausführungsfrist wird auf 14 Monate veranschlagt ; Fristen für Teillieferungen betragen 9, 10, 11 und 14 Monate. Vorschläge über Änderungen dieser Fristen werden geprüft, falls sie einen offenkundigen Vorteil darstellen.
5. — Entreprises groupées (Arbeitsgemeinschaften) (vgl. Fascicule 02 (Heft 02) des Cahier des Prescriptions Communes applicables aux marchés de travaux de bâtiment passés au nom de l'Etat (Gemeinsame Vorschriften für Bauverträge mit dem Staat), décret 62.1279 vom 20. Oktober 1962).

— Der für den Rohbau (größtes Fachlos) zuständige Unternehmer fungiert als federführender Unternehmer der Arbeitsgemeinschaft.
6. a) 30. August 1973 (maßgebend ist das Datum des Poststempels).
 - b) Service Constructeur de l'Académie de Paris, Arrondissement GO.1, 11, Quai St-Bernard, F 75230 Paris Cedex 05.

c) Ausschließlich Französisch.

7. Den Unternehmen wird unmittelbar mitgeteilt, ob ihrem Teilnahmeantrag entsprochen wurde oder nicht.

Der Auftraggeber hat seine Entscheidung über die Nichtzulassung von Bewerbungen nicht zu rechtfertigen. Das genaue Datum (voraussichtlich, Oktober 1973) bis zu dem die zur Ausschreibung zugelassenen Bewerber ihre Angebote einreichen müssen, wird ihnen direkt mitgeteilt.

Für die Angebotsabgabe verfügen die Unternehmen über mindestens einen Monat.
8. Dem Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb müssen Akten beigelegt werden, die für jedes Unternehmen der Arbeitsgemeinschaft folgende Unterlagen enthalten :
 - fiche de renseignement MP 8 (Auskunftsblatt MP 8) und
 - déclaration MPE 13 (Erklärung MPE 13) gemäß den Formblättern in der Anlage der Instruction (Anordnung) vom 14. März 1973 über die Anwendung des Dekrets 73-431 vom 14. März 1973 ; dem Auskunftsblatt MP 8 sind sämtliche beglaubigte Unterlagen beizufügen, auf Grund deren die Qualität der technischen und finanziellen Referenzen der Bewerber beurteilt werden können, ohne daß weitere Nachforschungen anzustellen sind.
 - Bescheinigungen über die OPQCB-Qualifikation oder entsprechende im Herkunftsland beglaubigte und in die französische Sprache übersetzte gleichwertige Dokumente.
 - Beglaubigte Photokopie der „individuellen Grund-Versicherungspolice und Bescheinigung über die Entrichtung der entsprechenden Prämien oder Aequivalent im Ursprungsland.
9. — Maßgebend für die Auftragserteilung ist der niedrigste Preis für die Ausführung der Bauleistung sowie die gebotenen finanziellen Garantien und die Befähigung der Unternehmenszusammenschlüsse hinsichtlich der vollkommenen Einhaltung der technischen Vorschriften und der Fristen.
 - Jedes der beiden Projekte (1) ist Gegenstand eines eigenen Bauauftrags ; es ist aber vorgesehen :
 - dieselben Unternehmen mit der Durchführung beider Bauleistungen zu beauftragen ;
 - ein gemeinsames Verfahren für die Konsultierung der Unternehmen und die Beurteilung der Angebote unter der Leitung des Service Constructeur de l'Académie de Paris anzuwenden.
10. 10.1 — Der Auftrag wird zu einem Gesamt- und Pauschalpreis vergeben.
- 10.2 — Für die Zulassung zur Angebotsabgabe für die wichtigsten Fachlose werden folgende OPQCB-Mindestqualifikationen gefordert :
 - a) Los Nr. 3, das vom federführenden Unternehmen der Arbeitsgemeinschaft auszuführen ist : 131 b (oder ausnahmsweise 132 + 1341), 100, 341.
 - b) Übrige Lose :
 - Nr. 4 : 311 und 331 ;
 - Nr. 5 : 2210, 2211, 790 ;
 - Nr. 7 : 410, 42, 4300 ;
 - Nr. 8 : 5521-2 und 5521-3 ;
 - Nr. 12 : 321 ;
 - Nr. 13 : 521, 531, 541, 551 ;
 - Nr. 14 : 910-B-C-HT.

Nicht französische Unternehmen müssen den Nachweis über eine gleichwertige Klassifikation erbringen.
11. 2. August 1973.

(1) Vgl. Seite 40 dieses Amtsblatts.

Nicht offenes Verfahren

Errichtung des Centre Scientifique et Polytechnique und des Laboratoire d'Interactions Moléculaires et des Hautes Pressions in Villetaneuse (Seine-St-Denis) ⁽¹⁾

Centre Scientifique et Polytechnique

1. Centre National de la Recherche Scientifique, Bureau zc, 15, Quai Anatole France, F 75700 Paris.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Universitätskomplex, rue J.B. Clément, Villetaneuse (Seine-St-Denis).
 - b) Rund 2 800 m² Forschungslabors und Forschungsstätten sowie Nebengebäude; Infrastrukturarbeiten; Gebäude hauptsächlich zweigeschossig.
 - c) Bezeichnung der Fachlose:
 - Nr. 1: Planieren, Infrastrukturarbeiten;
 - Nr. 2: Grünflächen, Bepflanzungen;
 - Nr. 3: Rohbau;
 - Nr. 4: Dachdeckung, Abdichtung;
 - Nr. 5: Zimmerarbeiten (Außen) — Abschlüsse;
 - Nr. 6: Zimmerarbeiten (Innen);
 - Nr. 7: Schlosserarbeiten, Kunstschmiedearbeiten, Metalltragwerk;
 - Nr. 8: Decken und Schalldämmende Verkleidung;
 - Nr. 9: Fliesenbeläge, Belagsbahnen und Kunstharzböden;
 - Nr. 10: Verglasung, Ausstattung mit Spiegeln;
 - Nr. 11: Anstrich, Beflockung;
 - Nr. 12: Sanitäre Installation;
 - Nr. 13: Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Einbau und Betrieb während 10 Jahren;
 - Nr. 14: Hoch- und Niederspannungselektrizität;
 - Nr. 15: Schwachstromanlagen;
 - Nr. 16: Personen- und Lastenaufzüge;
 - Nr. 17: Wissenschaftliche Ausrüstungen der Labors;
 - Nr. 18: Hörsaalbänke;
 - Nr. 19: Hörsaaltafeln;
 - Nr. 20: Laufkräne.
 Der Anteil jedes Loses am Gesamtprojekt entspricht der bei Bauwerken dieser Art üblichen Größenordnung.
Die von dem federführenden Unternehmen vorgelegten Angebote von Arbeitsgemeinschaften müssen alle Fachlose umfassen. Innerhalb der Bietergemeinschaft kann ein Unternehmen die Ausführung mehrerer Lose gewährleisten, bzw. können sich mehrere gesamtschuldnerisch haftende Unternehmen für die Ausführung eines Loses zusammenschließen.
 - d) Angebote der Unternehmen müssen sich auf das vom Architekten erstellte Grundprojekt und die vorgeschriebenen Varianten beziehen; darüber hinaus können Unternehmen auch freie Varianten vorschlagen.
4. Die Gesamtausführungsfrist wird auf 14 Monate veranschlagt; Fristen für Teillieferungen betragen 9, 10, 11 und 14 Monate. Vorschläge über Änderungen dieser Fristen werden geprüft, falls sie einen offenkundigen Vorteil darstellen.
5. — Entreprises groupées (Arbeitsgemeinschaften) (vgl. Fascicule 02 (Heft 02) des Cahier des Prescriptions Communes applicables aux marchés de travaux de bâtiment passés au nom de l'État (Gemeinsame Vorschriften für Bauverträge mit dem Staat), décret 62.1279 vom 20. Oktober 1962).
— Der für den Rohbau (größtes Fachlos) zuständige Unternehmer fungiert als federführender Unternehmer der Arbeitsgemeinschaft.
6. a) 30. August 1973 (maßgebend ist das Datum des Poststempels).
 - b) Service Constructeur de l'Académie de Paris, Arrondissement GO.1, 11, Quai St-Bernard, F 75230 Paris Cedex 05.

c) Ausschließlich Französisch.

7. Den Unternehmen wird unmittelbar mitgeteilt, ob ihrem Teilnahmeantrag entsprochen wurde oder nicht.
Der Auftraggeber hat seine Entscheidung über die Nichtzulassung von Bewerbungen nicht zu rechtfertigen. Das genaue Datum (voraussichtlich Oktober 1973) bis zu dem die zur Ausschreibung zugelassenen Bewerber ihre Angebote einreichen müssen, wird ihnen direkt mitgeteilt.
Für die Angebotsabgabe verfügen die Unternehmen über mindestens einen Monat.
8. Dem Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb müssen Akten beigelegt werden, die für jedes Unternehmen der Arbeitsgemeinschaft folgende Unterlagen enthalten:
 - fiche de renseignement MP 8 (Auskunftsblatt MP 8) und
 - déclaration MPE 13 (Erklärung MPE 13) gemäß den Formblättern in der Anlage der Instruction (Anordnung) vom 14. März 1973 über die Anwendung des Dekrets 73-431 vom 14. März 1973; dem Auskunftsblatt MP 8 sind sämtliche beglaubigte Unterlagen beizufügen, auf Grund deren die Qualität der technischen und finanziellen Referenzen der Bewerber beurteilt werden können, ohne daß weitere Nachforschungen anzustellen sind.
 - Bescheinigungen über die OPQCB-Qualifikation oder entsprechende im Herkunftsland beglaubigte und in die französische Sprache übersetzte gleichwertige Dokumente.
 - Beglaubigte Photokopie der „individuellen Grund-“Versicherungspolice und Bescheinigung über die Entrichtung der entsprechenden Prämien oder Äquivalent im Ursprungsland.
9. — Maßgebend für die Auftragserteilung ist der niedrigste Preis für die Ausführung der Bauleistung sowie die gebotenen finanziellen Garantien und die Befähigung der Unternehmenszusammenschlüsse hinsichtlich der vollkommenen Einhaltung der technischen Vorschriften und der Fristen.
 - Jedes der beiden Projekte ⁽¹⁾ ist Gegenstand eines eigenen Bauauftrags; es ist aber vorgesehen:
 - dieselben Unternehmen mit der Durchführung beider Bauleistungen zu beauftragen;
 - ein gemeinsames Verfahren für die Konsultierung der Unternehmen und die Beurteilung der Angebote unter der Leitung des Service Constructeur de l'Académie de Paris anzuwenden.
10. 10.1 — Der Auftrag wird zu einem Gesamt- und Pauschalpreis vergeben.
 - 10.2 — Für die Zulassung zur Angebotsabgabe für die wichtigsten Fachlose werden folgende OPQCB-Mindestqualifikationen gefordert:
 - a) Los Nr. 3, das vom federführenden Unternehmen der Arbeitsgemeinschaft auszuführen ist: 131 b (oder ausnahmsweise 132 + 1341); 100, 341.
 - b) Übrige Lose:
 - Nr. 4: 311 und 331;
 - Nr. 5: 2210, 2211, 790;
 - Nr. 7: 410, 42, 4300;
 - Nr. 8: 5521-2 und 5521-3;
 - Nr. 12: 321;
 - Nr. 13: 521, 531, 541, 551;
 - Nr. 14: 910-B-C-HT.
 Nicht französische Unternehmen müssen den Nachweis über eine gleichwertige Klassifikation erbringen.
11. 2. August 1973.

⁽¹⁾ Vgl. Seite 39 dieses Amtsblatts.

Nicht offenes Verfahren

1. North West Metropolitan Regional Hospital Board,
40 Eastborne Terrace, London W. 2.3QR, Tel. :
01-262.8011, Apparat : Nr. 287.
 2. Das Hospital Board wird im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung eine Angebotsliste für den Nachunternehmervertrag über die maschinellen Anlagen zusammenstellen (Bieter für maschinelle und technische Einrichtungen).
 3. a) Bei der Baustelle handelt es sich um das derzeitige Gelände des Barnet General Hospital in Wellhouse Lane, Barnet, Hertfordshire, England.
b) Neuer Stationsblock beim Barnet General Hospital, Barnet Hertfordshire.
Der Auftrag wird durch einen Generalunternehmer auf Grund der von dem North West Metropolitan Regional Hospital Board vorgenommenen Auswahl vergeben (vgl. auch Ziffer 10).
Der Wert des Nachunternehmervertrags über die maschinellen und technischen Einrichtungen beträgt schätzungsweise 680 000 £ ; er umfaßt die Dampfkesselanlagen, die Heizungsanlagen, die Warm- und Kaltwasserversorgung sowie die Klima- und Belüftungsanlagen.
c) Die Arbeiten werden nicht weiter unterteilt.
Bewerber, die zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden, haben detaillierte Angebote mit Konstruktionszeichnungen einzureichen.
 4. Die Arbeiten auf der Baustelle werden voraussichtlich im April 1974 beginnen ; die Vertragsdauer wird rund drei Jahre ab Baubeginn betragen.
 5. Sämtliche Arbeiten werden im Rahmen eines Nachunternehmervertrags zu dem „General Building Contract“ ausgeführt, wobei das übliche RIBA-Formular für Gemeinden — Ausgabe mit Änderungen — und die Bedingungen des Nachunternehmervertrags zugrunde gelegt werden, die von der National Building Trades Employers and Federation of Associations of Specialists and Sub-contractors (Nationaler Bauunternehmerverband und Vereinigung der Spezialisten und Nachunternehmerverbände) festgelegt worden sind.
 6. a) Die Teilnahmeanträge sind bis spätestens 24. August 1973 einzureichen (21 Tage, gerechnet vom Datum dieser Ausschreibung).
b) The Regional Engineer, North West Metropolitan Regional Hospital Board, 3, Craven Hill, Paddington W. 2, England.
c) Englisch.
 7. Die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten wird voraussichtlich im Oktober 1973 ergehen.
 8. Zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und Befähigung zur Ausführung derartiger Aufträge hat jeder Bieter seinem Angebot folgende Unterlagen beizufügen :
— eine Abschrift seiner Vorjahresbilanz ;
— eine Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten ähnlichen Aufträge ;
— eine Liste der leitenden Angestellten, denen die Ausführung des Auftrags übertragen würde, mit Einzelangaben über ihre fachliche Befähigung.
 9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
 10. Die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten ergeht für den Hauptvertrag und die Nachunternehmerverträge gleichzeitig.
 11. 3. August 1973.
-